

# Kosten

Gerichtskosten



FamGKG

**Kosten =**  
Gebühren und Auslagen

§ 80 FamFG

Mahnverfahren sind im  
streitigen Verfahren  
anzurechnen

§ 1 S. 3 FamGKG

Kosten

Kosten- bzw. Gebührenfreiheit

Kosten-  
freiheit



keine Gebühren  
keine Auslagen

Gebühren-  
freiheit



keine Gebühren  
aber Auslagen

Kosten

**Kosten- bzw. Gebührenfreiheit**

Umgang mit befreiten Kostenschuldern:

- Kosten, die einem befreiten Schuldner auferlegt wurden, werden nicht erhoben

§ 24 Nr. 1 + 2 FamGKG

- ist für den Kostenschuldner des befreiten Schuldners ein Zweitschuldner vorhanden, wird diese Zweitschuldnerhaftung nicht geltend gemacht

Kosten

Höhe der Kosten

**Wert-  
gebühr**

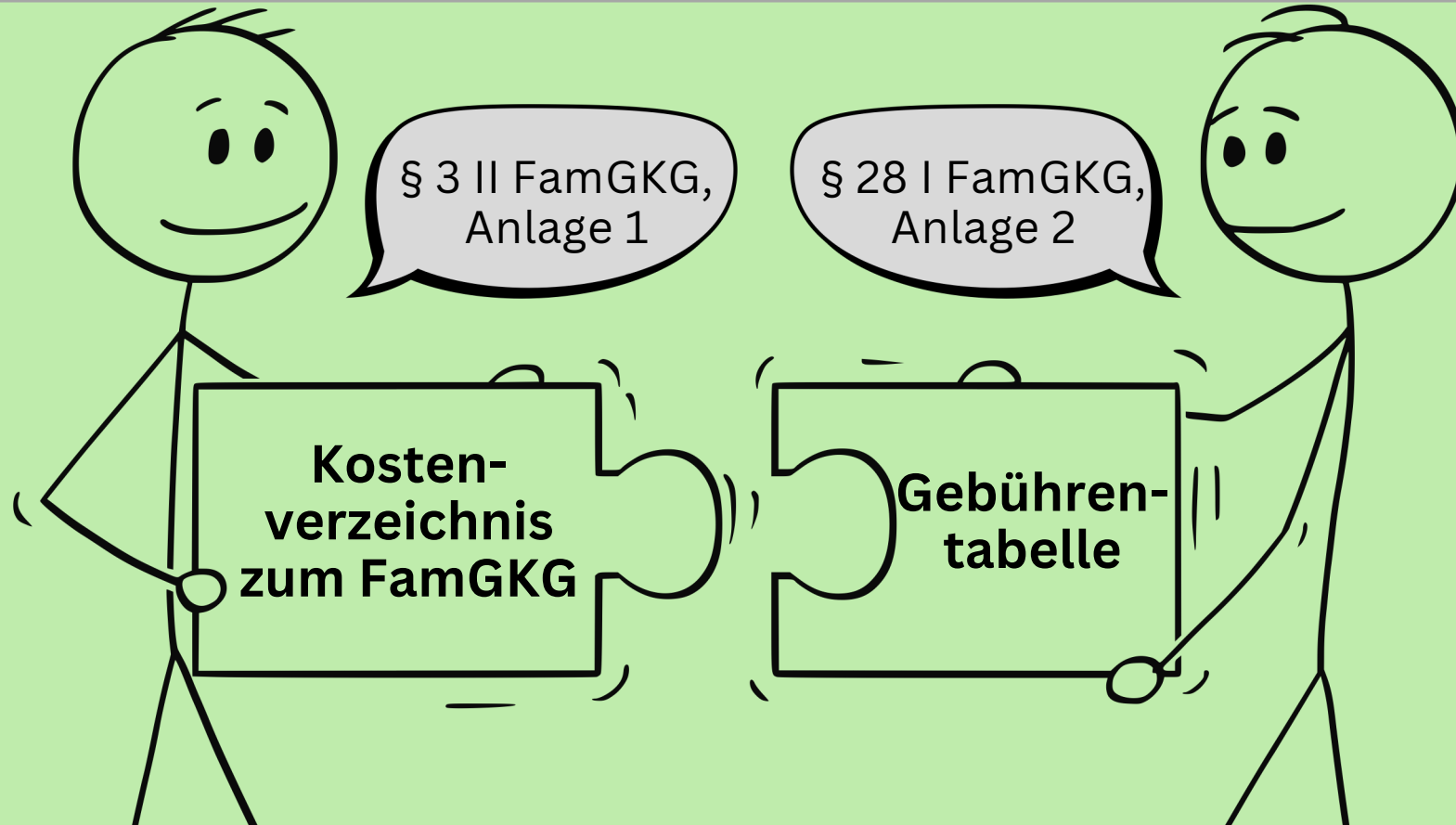
**Jahres-  
gebühr**

**Fest-  
gebühr**

**Anlage 1 und Anlage 2 FamGKG**

Kosten

Höhe der Kosten



Kosten

Wertermittlung



“Der Verfahrenswert  
wird auf 5.000,00 €  
festgesetzt.”

§§ 33 – 56 FamGKG

Kosten

Fälligkeit - Ehesachen



Gebühren werden mit  
Einreichung fällig

§ 9 I FamGKG

**ABER:** Folgesachen: Fälligkeit erst  
mit Erledigung des Verfahrens

§ 16 III KostVfg

Kosten

## Fälligkeit - Familienstreitsachen



Gebühren werden mit  
Einreichung fällig

§ 9 I FamGKG

Entscheidungsgebühren werden  
erst mit der jeweiligen Ent-  
scheidung bzw. Handlung fällig

§ 9 II FamGKG

*Beispiele: vereinfachtes Unterhaltsverfahren*

Kosten

**Fälligkeit - freiwillige Gerichtsbarkeit**

Kosten werden **mit Erledigung  
des Verfahrens** fällig

Vormundschaften und Dauerpflegschaften:

Gebühren werden fällig,

- erstmals bei Anordnung
- später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres

Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig

Kosten

Vorschusspflicht

Ehe-  
sachen

Familien-  
streitsachen

freiwillige  
Gerichtsbarkeit

KV 1110

KV 1220

ausschließlich  
auf Antrag  
eingeleitet

## Kosten

## keine Vorschusspflicht

- Folgesachen § 16 III KostVfg
- Rechtsmittelschriften
- vereinfachtes Unterhaltsverfahren
- im Übrigen: kein Antragstellerschuldner bzw.  
kein reines Antragsverfahren § 14 III FamGKG
- bei VKH-Antrag § 15 Nr. 1 FamGKG


## Kosten

## Auslagenvorschuss

- beantragte Handlungen, welche mit Auslagen verbunden sind, hat der Antragsteller einen Vorschuss zu bezahlen – das Gericht soll die Handlung von der Zahlung abhängig machen
- Dokumenten- und Aktenversendungspauschale: Vorschuss kann erhoben werden – Übersendung kann von der Zahlung abhängig sein
- für Auslagen, die durch von Amts wegen vorgenommener Handlungen entstehen, kann ein Vorschuss erhoben werden – eine Abhängigkeit besteht nicht und ist unzulässig

Kosten

Kostenhaftung



Antrag-  
steller-  
schuldner

**derjenige, der einen verfahrenseinleitenden Antrag stellt, haftet für die Verfahrenskosten**



gilt nur für Antragsverfahren

Kosten

Kostenhaftung



Antrag-  
steller-  
schuldner


## **trotz Antragsverfahren, keine Antragstellerhaftung**



- Gewaltschutzverfahren
- Verfahren auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes
- für Minderjährige in Verfahren, die seine Person betreffen
- für einen Verfahrensbeistand

Kosten

**Kostenhaftung**




Entscheidungsschuldner

dem Kostenschuldner  
werden die Kosten  
per Beschluss auferlegt

§ 24 Nr. 1 FamGKG

Kosten

**Kostenhaftung**



Über-  
nahme-  
schuldner


Kostenschuldner hat  
sich bereit erklärt,  
die Kosten zu tragen

Vergleich: über Verfahrensgegenstände, die nicht anhängig  
waren, schulden alle Vergleichsbeteiligten unabhängig  
von der Kostenregelung die Vergleichsgebühr nach KV 1500

§ 24 Nr. 2 FamGKG

Kosten

**Kostenhaftung**

A hand is shown holding a tablet computer. The tablet screen displays the text 'Kostenschuldner kraft Gesetzes' in a white font on a blue background.


Kosten-  
schuldner  
kraft  
Gesetzes

Kostenschuldner haftet  
aufgrund gesetzlicher  
Vorschriften für die Kosten eines  
anderen – z. B. Erbe

§ 24 Nr. 3 FamGKG

Kosten

**Kostenhaftung**



Voll-  
streckungs-  
schuldner


Person, gegen die ein  
familiengerichtlicher  
Titel vollstreckt wird

z. B. Unterhaltsbeschluss,  
Umgangsregelung

§ 24 Nr. 4 FamGKG

## Kosten

## Kostenhaftung



Schuldner  
für sonstige  
Auslagen

- die Dokumentenpauschale schuldet, wer die Erteilung der Ausfertigungen, Kopien oder Ausdrücke beantragt hat
- sind Kopien oder Ausdrücke angefertigt worden, weil der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Anzahl von Mehrfertigungen beizufügen, schuldet nur der Beteiligte die Dokumentenpauschale

Kosten

mehrere Kostenschuldner

## haften als Gesamtschuldner

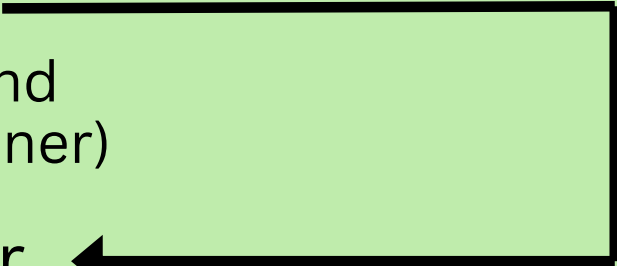
in Anspruch wird genommen:

1

Erstschuldner  
(Entscheidungs- und  
Übernahmeschuldner)

2

Zweitschuldner  
(Antragstellerschuldner)



kann nicht  
in Anspruch  
genommen  
werden

Kosten

Gebührentatbestände

Gliederung

**Teil 1 Gebühren**

Hauptabschnitt 1 ...

Abschnitt 1 ...

Hauptabschnitt 2 ...

Abschnitt 1 ...

Hauptabschnitt 3 ...

Abschnitt 1 ...

Hauptabschnitt 4 ...

Abschnitt 1 ...

Hauptabschnitt 5 ...

Abschnitt 1 ...

Hauptabschnitt 6 ...

Abschnitt 1 ...

Hauptabschnitt 7 ...



**FamGKG - Anlage 1**

jeder Hauptabschnitt  
enthält die  
Gebührentat-  
bestände für sämtliche  
Instanzen

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 1**  
*Ehesachen + Folgesachen*  
erster Rechtszug

KV 1110 2,0

Verfahren im Allgemeinen

KV 1111 0,5

Ermäßigungstatbestände

Scheidungssache + Folgesachen = 1 Verfahren

↪ **Verfahrenswerte addieren** § 44 I FamGKG

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 1**

Ehesachen + Folgesachen

erster Rechtszug

für einzelne Teile des Verfahrens können Ermäßigungstatbestände greifen

Folgesache → nur teilweise ermäßigt

↪ KV 1110

→ **Gegenrechnung /  
Vergleichsrechnung** ←

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 1**  
Ehesachen + Folgesachen  
erster Rechtszug

## Gegenrechnung / Vergleichsrechnung

Gebühren KV 1110 + KV 1111

Summe der  
Einzelgebühren

§ 30 III HS 1 FamGKG

Gesamtwert  
KV 1110

§ 30 III HS 2 FamGKG

nur der niedrigere Betrag  
darf erhoben werden

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 1**  
Ehesachen + Folgesachen  
Beschwerde

Beschwerde in Folgesachen - trotzdem Hauptabschnitt 1  
Vorbemerkung 1.1.2

KV 1120 3,0 Verfahren im Allgemeinen

KV 1121 0,5

vor



Beschwerde-  
begründung

*gesamte  
Verfahren  
muss er-  
ledigt sein*

KV 1122 1,0

nach

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 2**  
*Familienstreitsachen*  
erster Rechtszug

## vereinfachtes Unterhaltsverfahren

Entscheidung

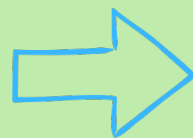


KV 1210 0,5

keine Entscheidung



gebührenfrei



**keine Vorschusskostenpflicht**

§ 9 II FamGKG

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 2**  
*Familienstreitsachen*  
Beschwerde

## vereinfachtes Unterhaltsverfahren

KV 1211 1,0

Endentscheidung +  
ohne Endentscheidung mit  
streitiger Kostenentscheidung

KV 1212 0,5

Beendigung des gesamten  
Verfahrens ohne  
Endentscheidung

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 2**  
*Familienstreitsachen*  
erster Rechtszug

## Verfahren im Übrigen

KV 1220 3,0

Verfahren im Allgemeinen

KV 1221 0,5

Beendigung des  
gesamten Verfahrens

zwei verschiedene Ermäßigungstatbestände möglich,  
wenn trotzdem das gesamte Verfahren beendet wird

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 2**  
*Familienstreitsachen*  
erster Rechtszug

## Verfahren im Übrigen

KV 1100 0,5

Mahnverfahren

§ 1 S. 3 FamGKG

- die Gebühr für das streitige Verfahren entsteht mit Eingang der Akten beim Familiengericht
- Gebühr des Mahnverfahrens ist auf die Gebühr für das streitige Verfahren anzurechnen

Kosten

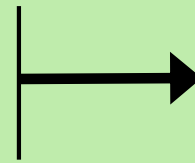
Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 2**  
Familienstreitsachen  
Beschwerde

KV 1222 4,0 Verfahren im Allgemeinen

KV 1223 1,0

vor



Beschwerde-  
begründung

*gesamte  
Verfahren  
muss er-  
ledigt sein*

KV 1224 2,0

nach

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 3**  
*freiwilligen Gerichtsbarkeit*  
Kindschaftssachen - erster Rechtszug

## **Kindschaftssachen - gebührenfrei:**

Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 1 zu Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1

- Pflegschaft für ein ungeborenes Kind
- Unterbringungen gemäß § 151 Nr. 6 + 7 FamFG
- familiengerichtliche Anordnungen nach dem JGG

Erhebungsgrenze von 25.000,00 €  
gilt für Gebühren und Auslagen

Vorbemerkung 1.3.1

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 3**  
*freiwilligen Gerichtsbarkeit*  
Pflegschaft/Vormundschaft

KV 1310 - 1313

fällig mit Eingang des Antrags, später zu Beginn des Kalenderjahres

Beschwerde:

KV 1314

Endentscheidung

KV 1315

gesamte Beschwerdeverfahren ohne Endentscheidung beendet

Kosten

Gebührentatbestände

### Hauptabschnitt 3

*freiwilligen Gerichtsbarkeit*

übrige Familiensachen - erster Rechtszug

- Abstammungssachen
- Volljährigen Adoption
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzsachen
- Versorgungsausgleichssachen
- Unterhalts-, Güterrechts- und sonstige Familiensachen, die nicht Familienstreitsachen sind

Vorbemerkung 1.3.2 Abs. 1 FamGKG

Kosten

Gebührentatbestände

### Hauptabschnitt 3

*freiwilligen Gerichtsbarkeit*

übrige Familiensachen - erster Rechtszug

KV 1320 2,0

Verfahren im Allgemeinen

KV 1321 0,5

gesamte Verfahren beendet -  
mehrere Ermäßigungstatbestände  
können zusammentreffen

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 3**

*freiwilligen Gerichtsbarkeit  
übrige Familiensachen - Beschwerde*

KV 1322

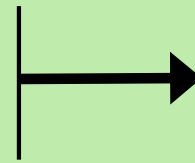
3,0

Verfahren im Allgemeinen

KV 1323

0,5

vor



Beschwerde-  
begründung

*gesamte  
Verfahren  
muss er-  
ledigt sein*

KV 1324

1,0

nach

Kosten

Gebührentatbestände

#### Hauptabschnitt 4

*einstweiliger Rechtsschutz*

Kindschaftsachen - erster Rechtszug

KV 1410 0,3 Verfahrensgebühr im Allgemeinen

keine Vorschusskostenpflicht § 14 II FamGKG

für Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung wird nur eine Gebühr erhoben

Vorbemerkung 1.4

freiheitsentziehende Unterbringung im Wege der e. A.:  
gebührenfrei

Kosten

Gebührentatbestände

#### Hauptabschnitt 4

*einseitiger Rechtsschutz*

übrige Familiensachen - erster Rechtszug

KV 1420

1,5

Verfahren im Allgemeinen

KV 1421

0,5

gesamte Verfahren ohne  
Endentscheidung beendet

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 4**

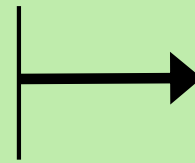
*einseitiger Rechtsschutz  
übrige Familiensachen - Beschwerde*

KV 1422 2,0

Verfahren im Allgemeinen

KV 1423 0,5

vor



Beschwerde-  
begründung

*gesamte  
Verfahren  
muss er-  
ledigt sein*

KV 1424 1,0

nach

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 5**  
*besondere Gebühren*  
Vergleichsgebühr

KV 1500 0,25 Vergleichsgebühr

entsteht, wenn bei Vergleichen bisher nicht gerichtlich anhängige Verfahrensgegenstände einbezogen werden –  
überschießender Vergleichswert

die am Abschluss des Vergleichs beteiligten Personen haften gesamtschuldnerisch für die Vergleichsgebühr

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 5**

*besondere Gebühren*

Zwangsmaßnahmen § 35 FamFG

KV 1502

Festgebühr: 24,00 €

Festsetzung von Zwangsgeld / Zwangshaft  
pro angeordneter Zwangsmaßnahme

Kosten

Gebührentatbestände

**Hauptabschnitt 5**  
*besondere Gebühren*  
selbständiges Beweisverfahren

KV 1503 1,0

keine Vorschusskostenpflicht

Auslagenvorschuss möglich § 16 I FamGKG

Kosten

**Auswirkungen der VKH**

auf die Entstehung der Gebühren und Auslagen  
hat die VKH keinen Einfluss

**VKH ohne Raten**



Gerichtskosten  
werden nicht  
angefordert

~~Vorschussanforderung~~

§ 15 Nr. 1 FamGKG

**VKH mit Raten**



Anforderung  
der Raten



keine Sollstellung  
der Gerichtskosten

Kosten

Abtrennung von Folgesachen

§ 137 II FamFG

bleiben  
Folgesachen

§ 137 III FamFG

werden selb-  
ständige Verfahren  
in Ehesachen erhobene  
Kosten werden verrechnet

## Kosten

### unrichtige Sachbehandlung

Vermerk: „Kosten gemäß § 20 FamGKG außer Ansatz“.

### Löschung des Kostensolls/Rückzahlung § 29 KostVfg

Kost18

### Niederschlagungsmitteilung § 33 KostVfg

Vermerk auf Niederschlagungsmitteilung – i. d. R. „Keine weitere Einziehungsmöglichkeit“ sowie auf der KR „niedergeschlagen“

### Vorschuss wurde nicht gezahlt

vergleiche Antragsrücknahme § 26 VIII KostVfg

## Kosten

### Zweitschuldneranfrage der KeJ

Änderung der KR § 27 II + VI KostVfg

Rücksendung der Zweitschuldneranfrage

Vermerk auf Urschrift der KR: „Mithaftanfrage ab zur KeJ,  
Zweitschuldnerkostenrechnung gegen Antragsteller gefertigt“

### Kosteneinziehung wird erfolglos sein

Vermerk: „Die Kosten bleiben derzeit außer Ansatz gemäß  
§ 10 KostVfg, da der Kostenschuldner offenkundig dauerhaft  
nicht zur Zahlung in der Lage ist“